

REINHARD BRANDT: *Die Bestimmung des Menschen bei Kant*. 628 S., Felix Meiner, Hamburg 2007; ISBN 978-3-7873-1844-5, EUR 34,80

Der Autor (RB) behandelt sein Thema in zehn umfangreichen Kapiteln. Er beginnt mit einer Einleitung, deren größere erste Hälfte der „These der Ausführungen“ gewidmet ist. Nach Art eines locker arrangierten Kaleidoskops liest man von Spalding und Wolff, Rousseau und Platon, Kierkegaard und Tugendhat, Locke und Leibniz, liberaler Konkurrenzökonomie und kategorischem Imperativ, aber auch von Pflanzen und Tieren, Farbigen und Frauen, ohne daß allerdings die These formuliert wird. Man kann jedoch vermuten, daß es um die bereits in der Vorrede erwähnte „sittliche Bestimmung des einzelnen Menschen und der Menschheit“ als dem „dirigierenden Zentrum der Kantischen Philosophie“ geht.

Die zweite Hälfte der Einleitung handelt von Kant als Autor und von der Aufgabe der Interpretation, von Kants Verhältnis zu anderen Autoren, vom Zustand der kantischen Texte, von der „Literatur zum Zentrum der Kantischen Philosophie“ und schließlich von der „Bestimmungsfrage heute“. Auch hier wird – nach dem Motto: wer vieles gibt, wird manchem etwas geben – vieles aneinander gereiht, ohne daß der *systematische* Zusammenhang hinreichend deutlich wird: das Verhältnis der beiden Auflagen der *Kritik der reinen Vernunft* zueinander und die für RB sich daraus ergebende Idee einer Vierten Kritik, die Metamorphose der kritischen Philosophie, die transzendente Formel der Publizität in *Zum ewigen Frieden*, der Unterschied zwischen Völkerrecht und Recht der Völker, Hume und Kants dogmatischer Schlummer, Kants wechselnde Gründungsmythen, der Zeitpunkt der Wende zum Kritizismus.

Es folgt ein weit ausgreifender Überblick über die Bestimmung des Menschen als ein „Thema der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Deutschland, speziell bei Kant“. Auch hier geht es wieder etwas kunterbunt zu: Zwar soll es zunächst um Wort und Begriff „Bestimmung“ besonders bei Kant gehen; dabei begegnet man dann aber Rousseau, Shaftesbury, Hutcheson, Spalding, Wolff, Descartes, der Stoa, Mendelssohn, Augustin, Platon, Montaigne, Fichte; und entsprechend drehen sich die „Ausführungen“ buchstäblich um Gott und die Welt und den Menschen in ihr; – dem Fachmann wenig oder nichts Neues bietend, für den Laien eher unverständlich. Die dann folgenden „Ausführungen“ über den „Bestimmungsgedanken in der weiteren Literatur der Aufklärung“ haben den Charakter eines Kompendiums für den, der unbedingt wissen will, was damals von wem über die Bestimmung des Menschen so gedacht wurde. Am Ende atmet man auf, daß die Geschichte nicht noch länger gedauert hat, und hört Mephisto sagen: „Weh dir, daß du ein Enkel bist!“ Ähnlich aggregativ ist der anschließende Überblick über die Bestimmung des Menschen bei Kant: „Mit einschlägigen Zitaten“ und „Beispielen“ (112 f.) werden die diversen Stationen Kants verfolgt. RB treibt den Leser die zahllosen Bäume, auf denen seine Lesefrüchte gewachsen sind, hinauf und hinunter; doch ein Wald kommt dabei kaum in Sicht.

Im dritten Hauptkapitel versucht RB den stoischen Ursprung der „Bestimmungsfrage“ aufzuzeigen. Obwohl da (wie auch anderswo im Buch) gewiß manches Neue und Aufschlußreiche zu finden ist, so ist es doch sowohl als philosophiegeschichtliche Verteidigung der Stoa gegenüber den anderen in Betracht kommenden antiken Positionen als auch – für das vorliegende Buch wichtiger – als Nachweis für eine überragende Rolle der Stoa in der kantischen Philosophie allzu knapp geraten, andererseits aber arg redundant und ohne Rücksicht auf den Leser geschrieben. Worin sich schließlich die Philosophie Kants von dem stoischen Hintergrund *prinzipientheoretisch* so sehr unterscheidet, daß dieser beinahe zur bloßen Folie für das Verständnis wird, behandelt RB nicht näher, obwohl doch gerade sein Lehrer Klaus Reich dazu Grundsätzliches gesagt hat.

Das nächste Kapitel trägt zwar den Titel „Der Mensch und die Geschichte der Menschheit“, handelt aber auch und sogar vornehmlich von Astronomie, Biologie, Physik, von der Funktion der Laster in der bürgerlichen Gesellschaft, von Naturrecht und Völkerrecht und auch von der Ohnmacht der Vorsehung.

Mehr und mehr konzentriert sich RB dann auf die Philosophie Kants. Er beschäftigt sich gründlich mit der sogenannten „Kopernikanischen Wende“, die er neu zu interpretieren versucht, erläutert Kants berühmte drei Fragen über Wissen, Tun und Hoffen und kommt dann in den letzten vier Kapiteln seines Buches zu den drei Kritiken: zur KrV als „dem Gerichtshof“, zur KpV als „der Gegenkritik“, zur KU als „Brückenwerk der Zwecke“ (393) und „Brückenwerk zwischen den beiden Kritiken“ (457), und abschließend zu deren Krönung, zu Kants „Vierter Kritik“.

Zwar liegt für RB das „erstaunlichste Ergebnis der Untersuchung“ (533) in der von ihm selbst wohl als seine eigentliche Pionierleistung angesehenen Erkenntnis, daß die finale Bestimmung des Menschen das Zentrum der Philosophie Kants ist. Doch tritt es als „Ergebnis“ gar nicht sonderlich in Erscheinung; und dies ist „nach Kants unermüdlich wiederholter Deklaration“, daß es so sei, auch nicht weiter erstaunlich. Durchaus erstaunlich aber ist die eher nachlässige Behandlung des im Titel des Buches genannten Themas. RB sagt selber: „Das Buch hielt sich jedoch nicht eng an dieses Thema“; die „anderen, um dieses als Zentrum herum gelagerten Entdeckungen“ (533), wirkliche oder angebliche, stehen insgesamt im Vordergrund. Merkwürdigerweise ist RB aber von seiner Idee, die moralische Bestimmung des Menschen als den Leitgedanken der kantischen Philosophie zu erweisen, derart besessen, daß der Eigenwert insbesondere der kantischen Erkenntnislehre gar nicht sichtbar wird.

Jenes „zentrale“ Thema läßt sich in die These zusammenfassen, daß das ganze kritische Unternehmen Kants sich als der Inbegriff der Schritte ansehen läßt, die zu tun waren, um eine Antwort auf die einzige Frage zu finden, die für Kant von *absoluter* Relevanz war, – die Frage nach der *moralischen Bestimmung* des Menschen. Nun ist RB keineswegs der erste, der diese These aufstellt und zu begründen versucht. Dennoch behauptet er, sie sei „der gesamten Forschung bislang entgangen“ (53), und wird im Unterschied zum Leser nicht müde, diesen immer wieder auf diese „trouvaille“ (und manche andere) aufmerksam zu machen. Mit Staunen, ja, mit Bestürzung erfährt man, was in der Kant-Forschung nicht alles „bisher nicht entdeckt“, „übersehen“, „bislang unbemerkt“, „verborgen“, „bis heute nicht untersucht“ worden ist (siehe etwa 10 ff., 36, 212, 221, 272 f., 280, 307, 347, 485, 497, 499, 534, 561).

Infolge seiner locker-feuilletonistischen Machart – ich möchte sie philosophischen „Shandyism“ nennen – ist es fast unmöglich, das vorliegende Buch angemessen zu besprechen. Ein extremes Beispiel (296 ff.) möge zunächst dazu dienen, eben diese Machart vorzustellen:

Aufgrund der Tatsache, daß Kant den „Dreischritt“: Quellen, Umfang, Grenzen möglicherweise von Locke übernommen hat, wird Locke zum „Leitautor“; entsprechend ist von Kants „Lockenachfolge“ die Rede. Angesichts der damit gegebenen Wichtigkeit Lockes für Kant kritisiert RB Vaihinger, weil dieser in seinem Kommentar auf die Locke-Kantsche „Programmformel“ weder systematisch noch quellenkritisch eingegangen sei; kommt dann völlig unvermittelt auf den „Machttheoretiker Hobbes“ zu sprechen, von dem er ebenso unvermittelt zu berichten weiß, daß Carl Schmitt ihn und nicht Locke verehrt habe, und wirft dann die den Leser gewiß brennend interessierende Frage auf, was die „liberale Theorie“ von Locke ihm (Schmitt) 1934 hätte sagen können, und fährt fort: „Oder 1936 beim Duce in Rom? Diese Stimmung [welche?] hat die Kantlektüre [wessen?] über ein Jahrhundert partiell [?] aus dem Gleis [aus welchem?] gebracht.“ Der Leser fragt sich, ob es nunmehr RB sein wird, der den Lektüre-Zug endlich wieder korrekt fahren läßt.

Das Buch zeigt große und bewundernswerte Belesenheit, die allerdings zugleich mit einer gewissen Hilflosigkeit einhergeht. Die ganze Abhandlung hat etwas Erratisches und Unübersichtliches. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, hier wolle jemand noch schnell, bevor sich seine Laufbahn ihrem Ende nähert, alles sagen, was er schon immer hatte sagen wollen. Der Autor läßt seinen Assoziationen freien Lauf, packt dann alles, was ihm bezüglich der von ihm so genannten „Bestimmungsphilosophie“ aus dem intellektuellen Steinbruch vor die Augen gekommen ist, vor dem Leser aus „und überläßt ihn seiner Pein“, in der labyrinthischen Anhäufung von Lesebrocken einen prinzipientheoretisch orientierten Leitfaden zu entdecken.

Es ist schwer zu eruieren, für welchen Leserkreis RB dieses Buch geschrieben hat. Für den Kant-Kenner jedenfalls enthält es im Wesentlichen nichts Neues, ob er nun mit der vorgetragenen Lesart übereinstimmt oder nicht. Die nicht enden wollende, oft redundante Reihung von Zitaten mag hier und da auch dem Kenner etwas Neues, ja sogar Überraschendes bieten; mit Bezug auf Kant hätte er sich dasselbe Material freilich mit der Suchmaschine, etwa unter Eingabe von „Bestimmung“ und „Mensch(en)“, leicht selbst besorgen können. Für den interessierten Laien und Anfänger ist das Buch dagegen eben durch seine Machart völlig ungeeignet. Der Text strotzt von Hinweisen, Verweisen, Anspielungen, Andeutungen, die nur der Kenner verstehen kann. Durch eingestreute griechische, lateinische, englische, französische und italienische Zitate und durch gleichzeitigen, übrigens überaus häufigen (z. B. 11, 29, 54, 186 f., 190, 193, 195, 200, 205 f., 216, 333, 412) Verzicht auf Quellenangaben gibt der Autor zu verstehen, daß man die Kenntnis solcher Zitate doch wohl bei dem Leser eines solchen Buches als selbstverständlich voraussetzen darf. Und mancher eingeschüchterte Leser mag glauben (wenn er etwa erst vom „deuteros plous“ und dann auch und ohne Anführungszeichen vom colmo hört [323 f.]), er habe da etwas besonders Wichtiges gelesen; und je weniger er versteht, desto sicherer ist er, daß es wahrhaft wichtig sein muß. So liest er z. B. „man is born for action“, sucht über die Anmerkung nach dem Autor dieses offenbar für RB nicht ins Deutsche übersetzbaren Satzes und findet sich beschieden mit „Nach Cicero 1989, 456 – De finibus V 10, 58: [...] nos ad agendum esse natos.“ Wenn es im Text heißt:

„[...] steht schon im Titel der Antinomie ein ursprünglicher Rechtsbegriff“, dann erwartet man in der Anmerkung einen Verweis auf die KrV, bekommt jedoch ein langes lateinisches Zitat aus „Quintilian 1959, VII 7,1“ (ähnlich 408 Anm. 183). Oft auch ist die Rede im Text schwer oder nicht verständlich (siehe z. B. 11, 18; 31 f., 96, 189, 197, 207, 314 f., 561 Anm. 420). Man ist dann froh, wenn es eine Anmerkung gibt, in der man Erläuterndes finden könnte. Vielfach wird man freilich enttäuscht, weil auch die Anmerkung insofern unverständlich ist, als das, was sie sagt, in keinem oder nur in einem lockeren Zusammenhang mit dem unverständlichen Teil des Haupttextes steht (z. B. 357 Anm. 125). Die Sorglosigkeit der Textbehandlung gipfelt auf den Seiten 127 und 319 sowie 467–469, auf denen sich derselbe Text zweimal findet.

Entschieden zu monieren ist das trotz der Möglichkeit leichtester Textverarbeitung noch immer grassierende Verfahren, die Anmerkungen zum größten Mißvergnügen des Lesers irgendwo ans Ende des Buches zu setzen, anstatt leicht zugänglich unten auf die entsprechende Seite. Zu allem Überfluß gibt es auch noch zwei Abteilungen von Fußnoten, für die ersten sechs und für die letzten vier Kapitel. Und dort findet man dann etwa: Kant 2004; wenn man nicht weiß, was Kant 2004 veröffentlicht hat, muß man noch einmal blättern, um im Literaturverzeichnis fündig oder auch (öfters; siehe z. B. Anm. 147 und 354 im ersten bzw. zweiten Anmerkungsteil) nicht fündig zu werden. Überhaupt ist der Apparat noch nachlässiger als der Haupttext gearbeitet. Übrigens zeigt dessen Sprache bisweilen ein merkwürdiges Gemisch aus Kauderwelsch und Stilblüte: „erst die Kugelform der Erde ermöglicht und erzwingt das Kantische [auf den Erwerb von Erkenntnis(!) bezogene] Verfahren“ (314); „Bestimmungsphilosophie“ (passim); Kant als „striker Einzigkeitsphilosoph“ (186); „Gang der Ellipsen“; „Recht und Revolution sind ein hölzernes Eisen.“ (191); „[...] theoretische Haltbarkeit der Keime“ (194); „ist die spekulative Rotation [der Erde] die *conditio sine qua non* der moralischen Heliozentrik?“ (230); „Dualsystem von irdischer Rotation und Sonnenfreiheit“ (232); „ein duales Gegenüber aus theoretischer Erdrotation und heliozentrischer Moral“ (306); und Königsberg wird zum „preußischen Dublin“ (38).

Rez. hat bisher vornehmlich von der „Machart“ gesprochen, weil es eben diese ist, die ihm eine Empfehlung des Buches unmöglich macht, – also ganz unabhängig von der Frage, ob er RB im Einzelnen Recht gibt oder nicht. Dennoch sei abschließend zu einigen ausgewählten „Ausführungen“ Stellung genommen.

1) RB glaubt, entdeckt zu haben, daß Kant die KrV „als Gerichtshof“ begriffen und ihr daher eine „juridische Verfassung“ (32) gegeben habe. Die KrV sei eine „juridische Selbstdarstellung und die systemnotwendige Fassung der kritischen Erkenntnislehre als eines Rechtsproblems“ (272). Nun bedient sich Kant mit dem Rückgriff auf die Rechtssphäre zweifellos eines Ensembles von besonders gelungenen Metaphern (wie freilich seine Metaphorik durchgängig als besonders treffend zu bezeichnen ist); deswegen ist es auch lohnenswert, die Argumentationsstruktur der KrV speziell unter diesem Gesichtspunkt zu analysieren. Aber RB schießt doch gewaltig über das Ziel hinaus, wenn er die KrV als die Lösung eines Rechtsproblems behandelt (z. B. 279, 316 ff., 321 ff.) Selbst da, wo die Analogie oder Parallele zwischen zwei Texten, etwa KrV und RL, ganz strikt ist, reicht dies nicht aus, um den einen Text mit Hilfe des anderen zu verstehen. So ist die „ursprüngliche Erwerbung (wie die Lehrer des Naturrechts sich ausdrücken)“ von Vorstellungen etwas völlig anderes und wird dementsprechend auch ganz anders (in der KrV) begründet als die ursprüngliche Erwerbung von äußerem Mein und Dein (in der RL).

RB spricht von einem „Desinteresse an der juridischen Konzeption“ (343) in der 2. Auflage der KrV. Doch abgesehen von den beiden Vorreden beziehen sich ausnahmslos alle seine Verweise auf „juridische“ Formulierungen in der KrV auf Stellen, an denen 1. und 2. Auflage textidentisch sind. Und die Vorreden verwenden beide einige Male „juridisches“ Vokabular. RB begründet seine Rede von dem Desinteresse mit dem Hinweis darauf, daß Kant den Titel der KrV in der Vorrede zur 1. Auflage „sogleich rechtlich [fasse]“, während er in der Vorrede zur 2. Auflage die KrV zu einem Traktat über die Methode mache. RB unternimmt (331 ff.) die größten Anstrengungen, um trotz aller „Schwierigkeiten“ (340 ff.) zu beweisen, daß die KrV von Kant mit Notwendigkeit als „rechtliches Werk“ (274) verfaßt wurde. (Übrigens stellte sich, wenn die Beweisführung schlüssig wäre, die Frage, warum Kant diese Verfaßtheit 1787 komplett beibehalten hat, obwohl die 2. Auflage nach RB „in eine ganz andere Richtung“ weist.) RB beschreibt den „Paradigmenwechsel“ damit, daß sich „das Zentrum der KrV von 1781 aus der Kritik einer sich selbst verkennenden Vernunft, also der Dialektik, in den ersten Teil, die [...] Analytik“ verlagere; da aber die „Analytik“ nicht der Ort großer metaphysischer Streitigkeiten sei, entfalle das Motiv der Selbstinszenierung der Vernunft als eines Gerichtshofes. RB spricht dann ohne nähere Hinweise von einer „Neuformierung der Funktion der Dialektik in den beiden Fassungen von 1781 und 1787“, die sich „in aller Deutlichkeit im Verzicht sowohl der Jurisdiktion wie auch der Transzendentalphilosophie in diesem Gebiet“ zeige. Auch wer diese kryptische Formulierung versteht, wird sich doch fragen müssen, warum denn Kant den weitaus größten Teil der „Dialektik“ völlig unverändert gelassen hat. Und wenn denn, wie RB behauptet, der Bereich der Dialektik „zunehmend [?] an die KpV delegiert“ wurde, warum hat Kant

dennoch auch das Kanon-Kapitel unangetastet gelassen und so eine angebliche (für Rez. freilich nicht erkennbare) „Kollision“ bewirkt? (344 f.)

Man kann natürlich mit RB den Begriff des Rechts so weit fassen, daß jede „Rechtfertigung“ zu einer „rechtlichen“ oder „juridischen“ Handlung und die KrV zur „neuen Rechtsphilosophie menschlicher Erkenntnis“ (303) wird. Man irrt sich aber in der Meinung, mit Hilfe eines derart breitgetretenen Rechtsbegriffs eine bessere Einsicht in die kantische Philosophie zu erlangen. Wenn RB behauptet, die rechtliche Verfaßtheit gelte „auch für seine geschichtsphilosophischen Schriften, denn ihre interne Logik ist [...] die Evolution des Naturrechts“ (286), so ist nicht zu sehen, warum wegen der Evolution des Naturrechts als des Gegenstandes der Geschichtsphilosophie diese selber rechtlich verfaßt sein soll, ja, was eine solche Verfaßtheit überhaupt bedeutet. Drei Zeilen später ist es dann plötzlich der (in der Geschichtsphilosophie Kants gar keine Rolle spielende) „gute Wille“, der „juridisch verfasst“ und angeblich hinsichtlich seiner Freisetzung auch erst durch das Recht „wirklich möglich“ ist. An anderer Stelle (429) spricht RB von einer „rechtlichen Anerkennung des [ästhetischen] Urteils“; man fragt sich, was hier „rechtlich“ bedeutet und was es der Anerkennung des Urteils (in seiner Gültigkeit) hinzufügt. Jedenfalls aber ist Kants Satz „das [Geschmacks-]Urtheil hat kein Recht auf die nothwendige Beistimmung anderer“ kein möglicher Satz einer Rechtslehre.

2) RB glaubt ferner, entdeckt zu haben, daß Kant der 2. Auflage der KrV eine gänzlich neue systematische Stellung innerhalb seiner kritischen Philosophie zugedacht habe. Diese Entdeckung bringt RB auf den Gedanken, Kant habe eine Vierte Kritik zwar kaum selber geplant, diese sei aber als Konsequenz der Entwicklung von 1781 bis 1790 im Werk gleichsam angelegt. Unmöglich konnte, so meint RB, für Kant das „System der Kritik der reinen Vernunft“ (499) aus drei Teilen bestehen und mit der KU als drittem Teil abgeschlossen sein; ähnlich der aus jeweils zwei Abteilungen bestehenden MS oder KU. RB bemerkt (wohl mit Erstaunen), daß die ihm bekannte Literatur kein Erstaunen darüber zeige, daß in der ersten Einleitung zur KU eine Kritik der reinen Vernunft auftritt, „die unmöglich identisch sein kann mit dem Werk von 1781 und 1787“ (591). RB ist fest davon überzeugt, daß Kant für den Aufbau seines Systems unmöglich dem Muster [1+2+3], sondern nur dem Muster „1, 2, 3 / 4“ folgen konnte. Er stellt fest, Kant selber spreche nicht von einer Vierten Kritik, aber auch nicht von der ersten, zweiten, dritten Kritik oder im Plural von Kritiken; und wirft dann die alberne Frage auf: „Eine Sprachmaskerade, die die offen ausgesprochene Lehre sogleich wieder verbergen soll?“ (502). Wenn sich, wie RB im letzten Satz des Buches behauptet, die Frage nach der Einheit der drei Kritiken nicht beantworten läßt, dann wird Kant wohl kaum die von ihm angeblich „deutlich bezeichnete“ Vierte Kritik „verborgen“ haben (534). Eher hat er die Frage auf sich beruhen lassen; oder er hat – entgegen der Ansicht RBs – die Frage doch – etwa in der Einleitung zur KU – für hinreichend beantwortet gehalten.

3) Mit seinem, die einschlägige Forschung souverän ignorierenden Einfall (370 ff.), Kant hätte die „Dialektik“ der KpV ganz streichen und statt dessen in der „Analytik“ komplettierend neben dem Gefühl der Achtung das Gefühl der Selbstzufriedenheit ins Spiel bringen sollen, zeigt RB, daß ihm die Postulatenlehre prinzipientheoretisch verschlossen geblieben ist. Er begreift nicht, daß Moralität und ihr Gesetz mit der „Analytik“ objektive Realität haben, daß sie subjektive Realität nur durch den je eigenen guten Willen bekommen können, und daß die Realität, die durch den Vernunftglauben sichergestellt wird, „lediglich“ die Realität der moralischen Welt und damit der *Wirkungen* moralischen Handelns ist. Eben deshalb verschafft der Nachweis der praktischen Realität des höchsten Gutes den Bestimmungen der „Analytik“ keineswegs „das Sein“ (513); im Gegenteil ist es das in der „Analytik“ festgestellte „Sein“ des Sittengesetzes, durch das jener Nachweis überhaupt möglich wird. Später (516) spricht RB noch einmal von der „vielleicht noch chimärischen Analytik“, wobei seine auf die Rechtslehre verweisende Analogie für die KpV (Analytik – provisorisch; Dialektik – peremptorisch) gänzlich verfehlt ist, insofern nämlich an der „Analytik“ nichts provisorisch, diese vielmehr der feststehende Grund ist, von dem der Vernunftglaube an die „objektiv praktische Realität [...] von Gott und Unsterblichkeit“ (335) gänzlich abhängig ist und auf dem er ruht. Das „unbedingte Selbst-Gesetz“ (128, 319) ist nach Kant sehr wohl auch ohne diesen Glauben befolgsam und überdies strikt zu befolgen.

4) Im Rahmen eines Vergleichs Kant – Darwin, bei dem Darwin unnötigerweise allzu schlecht abschneidet, behauptet RB, daß eine kausale Ableitung der auf Spontaneität beruhenden Erkenntnis widersprüchlich sei, da Spontaneität es gerade ausschließe, bewirktes Produkt zu sein (495). Abgesehen von der Frage, wie sich diese Begründung mit Kants Lehre von der Epigenesis verträgt, läßt sich die Behauptung kaum gegen Darwin geltend machen. Dessen Lehren beziehen sich als rein empirische ausschließlich auf den mundus sensibilis, und also, was den Menschen betrifft, ausschließlich auf den (streng unter den Gesetzen der Natur stehenden) homo phaenomenon. Die Menschheit aber bloß als (natürliche) Gattung gehört sehr wohl auch für Kant zum „Zuchtvieh der Natur“ (496); davon ist selbst RB (wie der Rezensent) nicht ausgenommen. Die Spontaneitäts- und Freiheitsproblematik stellt sich in

diesem Zusammenhang überhaupt nicht. Nur dadurch, daß RB dies nicht sieht, kann er auch (an anderer Stelle) behaupten, der menschliche Embryo sei für Kant Person.

Georg Geismann, Berlin